



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 75 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 38 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{4}$  S. 32 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 60 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 178 (N. 101).

Leipzig, Mittwoch den 20. August 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Grundlagen zur Berechnung der Druckpreise.

In den Nrn. 105 und 107 des Börsenblattes ist die Abteilung »Druck« ziemlich eingehend erörtert worden. Die mittlerweile eingetretene weitere Erhöhung der berichtigten Grundpreise (Friedenspreise) des Deutschen Buchdruck-Preistarifs um 50%, und zwar infolge des im Mai gefällten Schiedspruchs im Reichsarbeitsministerium bzw. der diesem folgenden Anordnung des Tarifamts der Deutschen Buchdrucker, ist bei Prüfung und Benutzung des Tabellen- bzw. Ziffernmateriels der Abteilung »Druck« sinngemäß zu beachten. Der Berechnungs-

aufbau geht aus den Tabellen übersichtlich hervor, und da wird die durch die neueste Erhöhung erforderliche Ergänzung der Ziffern nicht schwerfallen.

Bei der nun folgenden Besprechung der Abteilung »Satz« ist selbstverständlich der neueste, ab 1. Juni d. J. gültige weitere Aufschlag von 50% berücksichtigt worden. Um diesen Aufschlag werden in allen Abteilungen des Deutschen Buchdruck-Preistarifs aber nur die berichtigten Grundpreise (Friedenspreise) erhöht. Eine Gegenüberstellung der Aufschläge auf die Grundpreise ab 1. Januar 1919 und 1. Juni 1919 ergibt folgendes Bild:

1. Bei Werken und schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften
2. Bei neuen Zeitschriften und Zeitungen
3. Bei Katalogen, Preislisten und ähnlichen Arbeiten
4. Bei Adressen aller Art, Formularen usw.
5. Bei Qualitätsarbeiten
6. Bei Aufmachungs- und Broschürenarbeiten

Soll aber für eine Druckerarbeit (z. B. für ein in Berlin hergestelltes Werk), die nach dem Preisstand vom 1. Dezember 1918 berechnet wurde (140% Aufschlag), nun der Preis ab 1. Juni 1919 festgestellt werden (ausschließlich Papier), so dür-

fen diesem Preise nicht 110% hinzugerechnet werden, da sonst auch die in dem Preise vom 1. Dezember 1918 mitenthaltenen Grundpreise miterfaßt würden, sondern es kämen dann nur folgende Aufschläge in Frage:

1. Bei Werken und schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften
2. Bei neuen Zeitschriften und Zeitungen
3. Bei Katalogen, Preislisten und ähnlichen Arbeiten
4. Bei Adressen aller Art, Formularen usw.
5. Bei Qualitätsarbeiten
6. Bei Aufmachungs- und Broschürenarbeiten

Auf diese Weise erhält man das gleiche Resultat, als wenn man den berichtigten Friedenspreisen die vollen Aufschläge zurechnet. Für ein Werk, das im Jahre 1915 in Berlin 3000 M kostete (Satz und Druck), kommt jetzt ein Aufschlag von 250% in Ansatz, demnach kostet es insgesamt 10 500 M. Am 1. Dezember 1918 betrug der Aufschlag 140%, demnach der Preis des Werkes 7200 M. Würden nun die ab 1. Januar und 1. Juni dieses Jahres festgesetzten Aufschläge (zusammen 110%; 60% ab 1. Januar und 50% ab 1. Juni) der Summe von 7200 M hinzugerechnet, so ergäbe sich ein Betrag von 15 120 M, mithin 4620 M zuviel. Auf die Summe von 7200 M darf nur ein Aufschlag in Höhe von höchstens rund 46% hinzugerechnet werden = insgesamt 10 512 M. Selbstverständlich darf die Rechnung um den überschießenden Betrag von 12 M gekürzt werden. Da in allen übrigen Orten Deutschlands die in Rede stehende Druckerarbeit einen Aufschlag von 230% ab 1. Juni 1919 erfährt (also 20% weniger als in Berlin, und zwar seit 1. Januar d. J.), so beträgt der gegenwärtige Preis 9900 M. Beim Hinzurechnen von 37,5% auf den Preis von 7200 M (Preisstand am 1. Dezember 1918) ergibt sich gleichfalls die Summe von 9900 M.

Zur Vereinfachung der Berechnung hat der Deutsche Buchdrucker-Verein Ende Juli eine neue (vierte) Ausgabe des Preistarifs herausgegeben, die alle bis 1. Juni beschlossenen Aufschläge enthält (vgl. Börsenblatt Nr. 163, Seite 658). Die Berechnung nach dieser neuen Ausgabe kann aber nur für solche

Arbeiten in Frage kommen, die nach dem 1. Juni in Auftrag gegeben wurden.

Da die Lohn- und preistariflichen Sätze bis etwa zum 1. September 1915 die gleichen waren wie in den vorhergehenden Jahren, so sind bei der Veranschaulichung der Preise für die Arbeitsstunde, für den Wochenlohn, für 1000 Buchstaben, für Durchschuß und Umbrechen (siehe Tabellen I bis IV) der 1. September 1915 und 1. Juni 1919 gewissermaßen als Stichtage angenommen worden.

Schon ein flüchtiger Vergleich der Ziffern in Tabelle I (S. 714) ergibt die gewaltige Steigerung der Lohn- wie preistariflichen Stundenpreise, und es läßt sich unschwer ermessen, was jetzt die Druckerarbeiten auf Grund dieser Preisverhältnisse kosten müssen, zumal wenn man die in der Abteilung »Druck« angeführten und um 50% zu erhöhenden Preise mit berücksichtigt. Beim eingehenden Studium der Satzstundenpreise fragt man sich unwillkürlich, ob sich deren Höhe in Rücksicht auf die gesteigerten Arbeitslöhne usw. voll und ganz rechtfertigen läßt.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat in Nr. 25 der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« den ziffernmäßigen Nachweis zu erbringen versucht, daß die jetzt festgesetzten Stundenpreise nicht einmal genügen, daß der ab 1. Juni in Kraft getretene Aufschlag von 50% (statt des vom Tarifamt zuerst vorgesehenen von 40%) noch zu gering ist. Die verschiedenen Berechnungs- bzw. Nachweisungsbeispiele müssen aber als ein beweisloses Experiment kurzerhand abgelehnt werden, da der